

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden vom 18.10.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2000) **Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Germanistik/Sprachwissenschaft**

1. Fächerkombination

Eine Kombination des Faches Germanistik/Sprachwissenschaft mit **zwei** weiteren Studienfächern des Gesamtbereiches der Germanistik ist ausgeschlossen. Ansonsten kann das Fach Germanistik/Sprachwissenschaft mit allen in der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Haupt- und Nebenfächern kombiniert werden.

2. Spezielle Sprachkenntnisse

Der Nachweis des Latinums im Hauptfach bzw. von Lateinkenntnissen im Nebenfach und von Sprachkenntnissen in mindestens einer modernen Fremdsprache (Abiturniveau) ist bei Studienbeginn oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

3. Zwischenprüfung

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

3.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach sind

- Vier benotete Leistungsnachweise:
 - Sprachwissenschaft - Seminar II
 - Sprachwissenschaft - Seminar III (**zwei**)
 - Mediävistik - Seminar II
- Drei qualifizierte Studiennachweise:
 - Sprachwissenschaft - Seminar I
 - Mediävistik - Seminar I
 - Neuere Deutsche Literaturwissenschaft - Seminar I
- Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 der Studienordnung.

3.1.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach, wenn diese nicht studienbegleitend abgelegt wird, sind

- Zwei benotete Leistungsnachweise:
 - Sprachwissenschaft - Seminar II
 - Sprachwissenschaft - Seminar III
- Zwei qualifizierte Studiennachweise:
 - Sprachwissenschaft - Seminar I
 - Mediävistik - Seminar I
- Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 der Studienordnung.

3.1.3 Wird die Zwischenprüfung im Nebenfach gemäß § 17 der Magisterprüfungsordnung studienbegleitend abgelegt, sind als Zulassungsvoraussetzung keine benoteten Leistungsnachweise zu erbringen. Die studienbegleitende Prüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen, die je ein Thema der Sprachwissenschaft gemäß § 7

Abs. 1 der Studienordnung beinhalten müssen. Jeder der beiden Stoffgebiete "Sprachgeschichte" und "Linguistik" muss mindestens einmal vertreten sein. Eine der drei Prüfungsleistungen muss bis zum Beginn des dritten Semesters abgelegt werden.

3.1.4 Die Bedingungen für den Erwerb der Leistungsnachweise und für die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

3.2 Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte

Die Zwischenprüfung ist eine Klausur. Sie dauert im Hauptfach vier Zeitstunden und im Nebenfach zwei Zeitstunden. Sie umfasst ausgewählte Teilgebiete der germanistischen Sprachwissenschaft (gemäß §7 Abs. 1 der Studienordnung) und orientiert sich an den Schwerpunkten, die in den einführenden Seminaren I und II im Grundstudium vermittelt werden.

4. Magisterprüfung

4.1 Zulassungsvoraussetzungen

4.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach sind drei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise:

- Hauptseminar zum Stoffgebiet „Linguistik“ 2 SWS
- Hauptseminar zum Stoffgebiet „Sprachgeschichte“ 2 SWS
- Hauptseminar zur Schwerpunktbildung im Hinblick auf die Magisterarbeit 2 SWS

4.1.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist ein mindestens mit ausreichend benoteter Leistungsnachweis:

- Hauptseminar zum Stoffgebiet "Linguistik" oder Sprachgeschichte 2 SWS

4.1.3 Die Bedingungen für den Erwerb der Nachweise werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung vom zuständigen Hochschullehrer bekannt gegeben.

4.2 Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte

4.2.1 Die Magisterprüfung im Hauptfach erstreckt sich über die Bereiche "Sprachgeschichte" **und** "Linguistik". Sie umfasst neben der Magisterarbeit eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung ist eine vierstündige Klausur. Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten. Für die mündliche Prüfung wählt der Studierende in Absprache mit den Prüfern zwei bis vier Schwerpunkte, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Klausur gewesen sind. Sie müssen als eigenständige Bereiche sprachwissenschaftlicher Forschung ausgewiesen sein und dürfen sich nicht überschneiden.

4.2.2 Die Magisterprüfung im Nebenfach erstreckt sich auf den Bereich "Sprachgeschichte" **oder** "Linguistik". Sie ist eine mündliche Prüfung und dauert 30 Minuten. Der Studierende wählt in Absprache mit den Prüfern in der Regel einen bis zwei Prüfungsschwerpunkte aus, die als eigenständige Bereiche sprachwissenschaftlicher Forschung ausgewiesen sind und sich nicht überschneiden.

Die Sonderbestimmungen treten mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 21.05.2001, Az.: 3-7831-12/8-11.

Dresden, den 09.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn